

MARKTSATZUNG / MARKTORDNUNG

für den „Natur- & Regionalmarkt Gemeinde Boxberg O.L.“

Veranstalter & Träger:	Perspektive Boxberg / O.L. e.V., Eichenweg 97, 02943 Boxberg Vereinsregister: VR 11554 (Registergericht Dresden)
Verantwortlich:	Christine Zeidler (Ansprechpartnerin)
Kontakt:	info@natur-regional-markt.de https://natur-regional-markt.de/
Marktprofil:	GUTES VON HIER: Regional • Saisonal • Handgemacht • Genuss & Qualität
Grundlage:	Anlehnung an die offizielle Wochenmarktsatzung der Gemeinde Boxberg/O.L. i.V.m. §§ 67, 68 GewO

Aufgrund des Beschlusses des Vorstands der **Perspektive Boxberg / O.L. e.V.** sowie in Übereinstimmung und Anlehnung an die Bestimmungen der geltenden Wochenmarktsatzung der Gemeinde Boxberg/O.L. und nach Maßgabe der §§ 67, 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSPFG) wird folgende Marktordnung für den „Natur- & Regionalmarkt Gemeinde Boxberg O.L.“ erlassen.

§ 1 Zweck, Rechtscharakter und Leitbild

(1) Der Markt führt den Namen „Natur- & Regionalmarkt Gemeinde Boxberg O.L.“. Er wird als Spezialmarkt bzw. Jahrmarkt im Sinne des Gewerberechts konzipiert und durch den Verein Perspektive Boxberg / O.L. e.V. organisiert und durchgeführt.

(2) Das übergeordnete Leitbild des Marktes lautet „GUTES VON HIER“. Der Markt dient dem Zweck, regionalen Erzeugern, Handwerkern, Gewerbetreibenden sowie Vereinen eine Plattform zur Präsentation und zum Vertrieb ihrer Waren zu bieten. Im Vordergrund stehen Produkte, die regional, saisonal und handgemacht sind. Der Markt soll den Gedanken von Genuss, Qualität und Handwerkskunst stärken und als gesellschaftlicher Treffpunkt dienen.

§ 2 Geltungsbereich und Gültigkeit

(1) Diese Marktordnung gilt für das gesamte vom Veranstalter für Zwecke des Marktes in Anspruch genommene Gelände (Veranstaltungsbereich), einschließlich aller Zuwege, Freiflächen und Standplätze.

(2) Mit dem Betreten des Marktgeländes bzw. mit dem Aufbau eines Standes erkennen Besucher, Aussteller und deren Bedienstete die Bestimmungen dieser Marktordnung als verbindlich an.

§ 3 Marktzeiten, Marktplätze und Sonntagsregelung

(1) Die Durchführung des Marktes erfolgt an festgesetzten Terminen und Orten innerhalb der Gemeinde Boxberg O.L. (z. B. Klitten Schmiedeplatz, Boxberg Marktplatz, Nochten Kirchvorplatz, Bärwalde Dorfplatz, Uhyst Kirchvorplatz, Reichwalde Bürgerhaus Vorplatz).

(2) Die Märkte finden grundsätzlich am Wochenende statt, wobei der Hauptmarkttag in der Regel der Samstag ist. Ausnahmen hiervon bilden gesonderte Markttage an Freitagen oder Sonntagen.

(3) Die konkreten regulären Marktzeiten (z. B. 10:00 – 16:00 Uhr) werden vom Veranstalter rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus finden Spezialmärkte im Rahmen von örtlichen Festen statt (z. B. Heimatfest Klitten / Parkschlösschen / 10:00 – 18:00 Uhr oder Erntedankfest Nochten). Hierbei können Orte und Zeiten abweichen und werden flexibel an die Gegebenheiten der jeweiligen Festlichkeiten angepasst.

(4) Rechtliche Regelung für Sonntagsmärkte: Findet eine Marktveranstaltung an einem Sonntag statt, so erfolgt die Durchführung auf Grundlage des § 68 GewO i.V.m. den geltenden Bestimmungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSPFG). Die Marktzeiten an Sonntagen werden so festgesetzt, dass sie außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen (in der Regel ab 11:00 oder 12:00 Uhr) bzw. sie finden im Rahmen behördlich genehmigter oder traditioneller lokaler Feste und Märkte (z. B. Erntedankfest) statt, bei denen ein überregionales öffentliches Interesse bzw. ein besonderer lokaler Bezug vorliegt.

§ 4 Zulassungsverfahren und Ausstellerkreis

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Marktleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht. Der zugewiesene Standplatz darf ohne vorherige Zustimmung der Marktleitung nicht vergrößert, vertauscht oder Dritten überlassen werden.

(2) Zur Teilnahme sind landwirtschaftliche Direktvermarkter, Imker, Handwerksbetriebe, Kleinbrauereien, Gastronomen sowie Künstler der Region zugelassen, deren Sortiment dem Leitbild (§ 1 Abs. 2) entspricht.

(3) Privatpersonen können im Rahmen des verfügbaren Platzangebots nach expliziter Zuweisung mit einem privaten Flohmarktstand zugelassen werden, sofern dies das Marktbild harmonisch ergänzt.

§ 5 Sortiment und Warenangebot

(1) Zugelassen sind Waren, die dem Charakter des Natur- & Regionalmarktes entsprechen. Das zulässige Sortiment umfasst:

- **Lebensmittel, Speisen & Getränke:** Obst, Gemüse, Säfte, Honig, Milch- und Käseprodukte, Backwaren, Fisch-, Wild- und Fleischprodukte, Biere von Kleinbrauereien, regionale Weine und kulinarische Angebote.
- **Kunst-, Handwerk & Kreatives:** Unikate, Textildesign, Näh- und Strickarbeiten, Alpakaprodukte, Glasmalerei, handgemachte Seifen/Kosmetik, Holzarbeiten sowie bildende Kunst.
- **Gebrauchswaren & Naturprodukte:** Regionale Pflanzensubstrate, Gartenbauprodukte, Heilkräuter, Felle und Freizeit-/Campingausstattungen aus regionaler Manufaktur.

(2) Der Verkauf von industrieller Massenware, Plagiaten, diskriminierenden oder jugendgefährdenden Medien sowie Waren, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, ist verboten.

§ 6 Standplatznutzung und Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur standsichere Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen, die in der Weise aufgestellt werden, dass die Standfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder Energieeinrichtungen befestigt werden. Gänge und Durchfahrten sind für Rettungsfahrzeuge zwingend frei zu halten.

(2) Die Zeiten für den Auf- und Abbau werden rechtzeitig kommuniziert. Der Aufbau muss vor Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Abbau ist ohne Erlaubnis untersagt. Es besteht Betriebspflicht während der gesamten offiziellen Marktzeit.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar ihren Namen/Firma und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Preise sind nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAVO) auszuzeichnen.

§ 7 Technische Anforderungen, Hygiene und Brandschutz

(1) Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Genutzte elektrische Leitungen und Betriebsmittel müssen den aktuellen VDE-Vorschriften entsprechen und spritzwassergeschützt (mind. IP44) ausgeführt sein.

(2) Aussteller, die Lebensmittel zubereiten oder abgeben, müssen die gesetzlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) strikt einhalten.

(3) Offenes Licht oder Feuer ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen (z.B. Grillen mit Holzkohle/Gas im Gastronomiebereich) bedürfen der Genehmigung. Entsprechende zugelassene Brandschutzmittel sind betriebsbereit am Stand vorzuhalten.

§ 8 Umweltschutz und Abfallbeseitigung

(1) Im Sinne des Umweltschutzes (ausgezeichnet durch den eku – ZUKUNFTSPREIS) ist an allen Ständen auf Abfallvermeidung zu achten. Für den Ausschank und die Speisenabgabe sind bevorzugt biologisch abbaubare Materialien oder Mehrwegsysteme zu nutzen.

(2) Jeder Standplatznutzer hat seinen Standplatz und dessen unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Der anfallende Abfall ist vom Aussteller restlos wieder mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Standplatz ist besenrein zu hinterlassen.

§ 9 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Teilnahme am Markt wird vom Veranstalter ein Standentgelt (Marktgebühr) erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührenübersicht des Veranstalters und bemisst sich differenziert nach der Branchenart des Ausstellers sowie dem eventuellen Bedarf an Strom- und Wasseranschlüssen.

(2) Das Standentgelt ist gemäß den Vorgaben der Marktleitung am Markttag direkt vor Ort gegen Quittung in bar zu entrichten. Nach vorheriger Absprache und individueller Abstimmung mit der Marktleitung kann der Betrag alternativ auch per Rechnung beglichen werden.

(3) Bei Nichtteilnahme trotz verbindlicher Zulassung gelten die Stornobedingungen gemäß den Anmelderichtlinien des Veranstalters.

§ 10 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(2) Die Aussteller haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Bediensteten, ihre Einrichtungen oder ihre Waren gegenüber dem Veranstalter, anderen Ausstellern oder Dritten verursacht werden. Gewerbliche Aussteller müssen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorweisen.

§ 11 Bildrechte und Datenschutz

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, während des Marktes Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentationszwecken sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der offiziellen Webseite <https://natur-regional-markt.de/>) anzufertigen.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der DSGVO zur Organisation der Marktveranstaltung verarbeitet.

§ 12 Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen diese Marktordnung oder die Anweisungen der Marktleitung können den sofortigen Platzverweis für den Markttag oder den dauerhaften Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen nach sich ziehen. Standgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

(2) Unbeschadet dessen können schwerwiegende Verstöße gegen Ordnungsvorschriften als Ordnungswidrigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Marktordnung bedürfen der Schriftform durch den Veranstalter Perspektive Boxberg / O.L. e.V.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

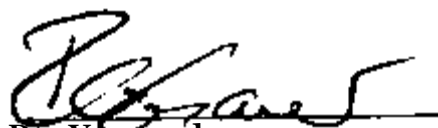
(3) Diese geänderte Fassung der Marktordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands in Kraft.

Boxberg O.L., den 3. Januar 2026



Christine Zeidler

Projektleitung / Ansprechpartnerin
Perspektive Boxberg / O.L. e.V.



Der Vorstand

Perspektive Boxberg / O.L. e.V.
(Veranstalter)